

**Allgemeine Rundverfügung Nr. 89**  
Annahme von Belohnungen und Geschenken  
durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Gültig ab: 14.08.2017  
Aktenzeichen: 14.30/Ar-1527/2017

Inhaltlich zuständig:  
Frau Claudia Arentz  
Tel 0221 809-3254  
[claudia.arentz@lvr.de](mailto:claudia.arentz@lvr.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>I</b>   | <b>Einleitung</b> .....                                    | <b>3</b>  |
| <b>II</b>  | <b>Regelungsinhalt</b> .....                               | <b>3</b>  |
| 1.         | Geltungsbereich .....                                      | 3         |
| 2.         | Rechtsgrundlagen .....                                     | 3         |
| 3.         | Erläuterungen .....  | 4         |
| 3.1        | Belohnungen und Geschenke .....                            | 4         |
| 3.2        | Belohnungen und Geschenke „in Bezug auf das Amt“ .....     | 6         |
| 3.3        | Annahme von Vorteilen .....                                | 6         |
| 3.4        | Anzeigepflicht .....                                       | 7         |
| 3.5        | Zustimmungserteilung .....                                 | 7         |
| 4.         | Zuwiderhandlungen, Strafbarkeit .....                      | 11        |
| 4.1        | Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen .....                | 11        |
| 4.2        | Strafrechtliche Folgen .....                               | 11        |
| 5.         | Bekanntmachung der Rundverfügung .....                     | 12        |
| <b>III</b> | <b>Inkrafttreten</b> .....                                 | <b>13</b> |
|            | <b>Anlage 1 zur Allgemeinen Rundverfügung Nr. 89</b> ..... | <b>14</b> |

## **I Einleitung**

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Angehörige des öffentlichen Dienstes ist grundsätzlich verboten (vgl. § 42 BeamtStG, § 59 LBG, § 3 Abs. 2 TVöD, § 7 Abs. 1 Wohn- und Teilhabegesetz NRW). Sie ist ausnahmsweise zulässig und gerechtfertigt, wenn sie mit Zustimmung der Dienstvorgesetzten erfolgt. Bei der Entscheidung über die Zustimmung der Dienstvorgesetzten sind strenge Maßstäbe anzulegen.

## **II Regelungsinhalt**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Rundverfügung gilt für alle Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland einschließlich der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Nach § 42 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihre Ämter annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der/des gegenwärtigen oder der/des letzten Dienstvorgesetzten.

Entsprechendes gilt gem. § 3 Abs. 2 TVöD, wonach die Beschäftigten von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers nicht annehmen dürfen.

Des Weiteren ist in § 7 Abs. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW ein entsprechendes Verbot enthalten: Hiernach ist es den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und deren Beschäftigten untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen und zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich nicht um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt

### **3. Erläuterungen**

In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Begriffe der gesetzlichen Regelungen sowie die rechtmäßige Vorgehensweise im Falle des Angebotes einer Belohnung oder eines Geschenkes dargelegt.

#### **3.1 Belohnungen und Geschenke**

Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen wirtschaftlicher oder nicht wirtschaftlicher Art, die von Geberinnen/Gebern oder in ihrem Auftrag von dritten Personen der/dem Mitarbeitenden unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.

Im folgenden Text wird übergreifend von „Vorteil“ gesprochen.

##### **3.1.1 Unmittelbare Vorteile**

Zu den unmittelbaren Vorteilen gehören Barleistungen, Sachwerte und andere Leistungen wie z. B.

- Bargeld oder sonstige Zahlungsmittel,
- Jede Form von Geschenken an Mitarbeitende (z. B. zu Weihnachten oder auch zu anderen Anlässen), sofern der Wert des Geschenkes über den bloßen Werbecharakter hinausgeht,
- Gewährung besonderer Vergünstigungen bei privaten Geschäftshandlungen (zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, Rabatte, soweit sie nicht allen Mitarbeitenden des LVR gewährt werden),
- unverhältnismäßig hohe Vergütung für – auch genehmigte – Nebentätigkeiten (Gutachten, Vorträge, Beraterverträge etc.), Vermittlung einer bezahlten Nebenbeschäftigung,
- Einladungen mit Bewirtungen, Bezahlung von oder Mitnahme auf Urlaubsreisen und auf sonstige Ausflugsreisen, Gewährung von Unterkunft, kostenlose externe Schulungsangebote, Überlassung von Gutscheinen, Eintrittskarten oder Flugtickets, kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen (siehe zu Veranstaltungen auch Ziffer 3.5.3),
- Zurverfügungstellung bzw. Überlassung eines Kraftfahrzeugs oder anderer Gebrauchsgegenstände ohne oder zu einem vergünstigten Entgelt,

- Gewinnlose, die an Mitarbeitende verschenkt werden.  
Dabei ist bei dieser Beurteilung nicht auf den Kaufpreis des Loses abzustellen, sondern vielmehr auf die potenzielle Gewinnchance, die durch das Geschenk eröffnet wird. Für die Beurteilung ist ebenso unbeachtlich, dass durch den Loskauf ggf. soziale Anliegen unterstützt werden,
- erbrechtliche Begünstigungen (z. B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe).

### 3.1.2 Mittelbare Vorteile

Bei den sog. mittelbaren Vorteilen handelt es sich um Rabatte, Gutschriften oder sonstige Preisnachlässe, die anlässlich des Einkaufs für den LVR gewährt und nicht sofort über den Einkaufspreis verrechnet werden. Auch sie dürfen nicht privat verwertet werden. So dürfen z. B. bei Einkäufen für den LVR Punkte auf Bonuskarten (z. B. Payback o. ä.) nicht auf evtl. vorhandene private Karten gebucht oder auf sonstige Weise in Anspruch genommen werden.

Das Gleiche gilt für die Vorteile, die anlässlich der Verwendung einer Kreditkarte gewährt werden, die bestimmten Mitarbeitenden zur Abwicklung von Einkäufen für den LVR zur Verfügung gestellt werden.

Unter den Begriff des mittelbaren Vorteils fällt auch die private Nutzung von Großhandelseinkaufsberechtigungen oder Fahrkarten, die zu dienstlichen Zwecken für den LVR ausgestellt werden.

Die Auflistung der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Unabhängig von den Angeboten, die die Mitarbeitenden evtl. erhalten, haben die Mitarbeitenden bei privaten Tätigkeiten alles zu unterlassen, was den Anschein eines dienstlichen Handelns erwecken könnte. Hierdurch soll vermieden werden, dass die Mitarbeitenden in den Genuss von Vergünstigungen gelangen, die ein außenstehender Dritter allein deshalb gewährt, weil er den LVR als Vertragspartner vermutet. So ist es den Mitarbeitenden insbesondere untersagt, in außerdienstlichen Angelegenheiten den LVR-Briefkopf zu verwenden.

### **3.2 Belohnungen und Geschenke „in Bezug auf das Amt“**

„In Bezug auf ihre Ämter“ nehmen die Mitarbeitenden einen Vorteil an, wenn die Geberinnen/Geber den Vorteil für eine bestimmte Amtshandlung gewähren,

oder

deshalb gewähren, weil die Empfängerinnen/Empfänger ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben.

„Zum Amt“ gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben beim LVR stehen.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit verknüpft sein. Erkennen die Mitarbeitenden, dass an die persönliche Beziehung derartige Erwartungen geknüpft werden, fällt dies unter die Anzeige- bzw. Zustimmungspflicht.

Die Regelung setzt nicht voraus, dass Geberin/Geber und Nehmerin/Nehmer zusammenwirken. Es kommt allein darauf an, ob die Geberinnen/Geber sich davon haben leiten lassen, dass die Mitarbeitenden ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Hierunter fällt auch die Konstellation, dass Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamten oder ausgeschiedenen Mitarbeitenden für ihr Handeln oder Unterlassen als frühere Mitarbeitende ein Vorteil gewährt wird.

### **3.3 Annahme von Vorteilen**

Eine Annahme von Vorteilen liegt vor, wenn die Mitarbeitenden den ihnen gebotenen Vorteil ausnutzen; einer Annahmeerklärung oder einer sonstigen Tätigkeit der Mitarbeitenden bedarf es nicht. Auch muss es zum Zeitpunkt einer Vorteilsgewährung nicht gleichzeitig zu einer Gegenleistung kommen. Es können durchaus erhebliche Zeitunterschiede bestehen. Nehmen Ehegatten oder sonstige Familienmitglieder der Mitarbeitenden die Zuwendung entgegen, so gilt dies als Annahme durch die Mitarbeitenden, wenn diese

davon wissen oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt davon hätten wissen müssen und die Zuwendung einen wenn auch nur mittelbaren Vorteil für die Mitarbeitenden darstellen. Erlangen die Mitarbeitenden erst nachträglich von einem Geschenk Kenntnis, müssen sie es zurückgeben oder, wenn das (z. B. bei Verbrauch der Sache) nicht mehr möglich ist, den Wert in Geld erstatten.

### **3.4 Anzeigepflicht**

Von allen angebotenen oder angenommenen Geschenken, Belohnungen, Aufmerksamkeiten etc. ist die/der Vorgesetzte – auch wenn keine Zustimmungspflicht besteht – unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) und unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Dienstbesprechungen mit Firmen haben grundsätzlich in den Diensträumen des LVR bzw. bei Baumaßnahmen auf der Baustelle statt zu finden. Ausnahmen sind der/dem Dienstvorgesetzten mit Begründung anzuzeigen.

### **3.5 Zustimmungserteilung**

Die Annahme von Vorteilen ist nur dann zulässig, wenn die Zustimmung der Dienstvorgesetzten (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG i. V. m. § 20 Abs. 4 LVerbO) erteilt ist. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Vorteil in besonderen Ausnahmefällen unter Vorbehalt angenommen werden, die nachträgliche Genehmigung ist sodann unverzüglich zu beantragen.

Bei der Beantragung der Zustimmung haben die Mitarbeitenden die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen. Die Anträge auf Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken sind listenmäßig von den jeweils zustimmungsbefugten Vorgesetzten festzuhalten. Die Entscheidung über die Anträge ist zu dokumentieren und von den Zustimmungsbefugten in jedem Einzelfall persönlich abzuzeichnen.

### 3.5.1 Zuständigkeit

Dienstvorgesetzter der Direktorin bzw. des Direktors des LVR ist gem. § 20 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) der Landschaftsausschuss.

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die LVR-Dezernatsleitungen sowie für alle übrigen Mitarbeitenden des LVR ist gemäß § 20 Abs. 4 LVerbO die Direktorin bzw. der Direktor des LVR.

Die Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken wird auf die LVR-Dezernatsleitungen für die in ihrem Geschäftsbereich tätigen Mitarbeitenden delegiert.

Für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen wird die Zustimmung auf die Betriebsleitungen bzw. Klinikvorstände delegiert. Soweit ein Betriebsleitungs- bzw. Klinikvorstandsmitglied betroffen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach der Zuordnung gemäß der Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte.

### 3.5.2 Grundsätze

Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass eine Annahme der Zuwendung die objektive Amtsführung der Mitarbeitenden beeinträchtigt oder bei dritten Personen den Eindruck ihrer Befangenheit bzw. den Anschein der Käuflichkeit entstehen lassen könnte.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Belohnung oder dem Geschenk von Seiten der Geberin/des Gebers erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder auch schon in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder an eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiter zu geben; die zuwendende Person sollte über die Weitergabe informiert werden. In solchen Fällen sollte erwogen werden, die Geberin/den Geber einer Belohnung oder eines Geschenkes höflich aber bestimmt aufzufordern, in Zukunft auf Zuwendungen jeglicher Art zu verzichten.

Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, wenn es sich um Vorteile von nicht nur geringem Wert handelt.

### 3.5.3 Teilnahme an Veranstaltungen

Die Teilnahme an einer Veranstaltung stellt die Annahme eines unmittelbaren Vorteils dar (siehe Ziffer 3.1.1), wenn

- der Veranstalter Reise- oder sonstige mit der Veranstaltung zusammenhängende Nebenkosten übernimmt oder
- es sich um eine Veranstaltung handelt, für die üblicherweise ein Entgelt entrichtet werden müsste oder
- im Rahmen der Veranstaltung eine kostenlose Bewirtung erfolgt, die über das übliche und angemessene Maß hinausgeht (siehe Ziffer 3.5.4).

Es kann sich dabei um Informations- oder Werbeveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen, Kongresse, gesellschaftliche Veranstaltungen etc. handeln.

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten zulässig.

Einladungen sind unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) der/dem Dienstvorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen (siehe Ziffer 3.4). Hierbei ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, der Einladung Folge zu leisten.

Der Teilnahme an solchen Veranstaltungen darf seitens der/des Dienstvorgesetzten nur dann zugestimmt werden, wenn die Teilnahme überwiegend unter fachlichen Gesichtspunkten stattfindet und an der Teilnahme ein dienstliches Bedürfnis besteht.

Es besteht eine Berichtspflicht der Teilnehmenden gegenüber der/dem Dienstvorgesetzten.

Für die Mitarbeitenden der LVR-Kliniken ist bei der Teilnahme an Fortbildungen und Dienstreisen, die durch die Industrie oder Verbände finanziert sind, zusätzlich die Allgemeine Rundverfügung Nr. 25 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu beachten.

#### 3.5.4 Stillschweigend erteilte Zustimmung

Die Zustimmung kann als stillschweigend erteilt angesehen werden für

- die Annahme von kleinen Aufmerksamkeiten, Andenken oder Erinnerungsgaben, die die Empfängerinnen/Empfänger zu nichts verpflichten und nur geringen Sachwert haben (z. B. einfache Werbeartikel mit üblichem Firmenaufdruck von nur geringem Wert wie Kugelschreiber oder Notizblöcke),
- geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof),
- Geschenke aus dem Kreis der Mitarbeitenden (z. B. aus Anlass eines Geburtstages, Dienstjubiläums oder Vergleichbares) im üblichen Umfang,
- bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen (z. B. Besprechungen mit mehreren Personen) gereichte Erfrischungen (Kaffee, Tee, Wasser, Saft etc.) oder übliche und angemessene Bewirtung (z. B. belegte Brötchen, Kantinenessen etc.), die ohne Verletzung der Regeln des gesellschaftlichen Wohlverhaltens nicht abgelehnt werden können,
- eine übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Mitarbeitende im Rahmen ihres Amtes oder in dienstlichem Auftrag teilnehmen (z. B. Empfang, Einweihungen etc.), nicht jedoch kostenlose oder verbilligte Unterkunft.

Die stillschweigend erteilte Zustimmung zur Annahme der vorstehend im Einzelnen aufgeführten Dienstleistungen und Bewirtungen steht unter dem Grundgedanken, dass diese Zuwendungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen erfolgen und ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Verkehrs haben und nicht abgelehnt werden können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.

Stillschweigend erteilte Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

## **4. Zuwiderhandlungen, Strafbarkeit**

### **4.1 Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen**

Eine Zuwiderhandlung gegen die Annahme von Belohnungen oder Geschenken ohne besondere oder allgemeine Zustimmung durch die Dienstvorgesetzten oder die durch Gesetz oder Satzung zuständige Stelle ist für Beamtinnen bzw. Beamte ein Dienstvergehen (vgl. § 47 BeamtStG), das u. a. die Entfernung aus dem Dienst bzw. die Kürzung bzw. Aberkennung des Ruhegehalts zur Folge haben kann.

Beschäftigte müssen bei einem Verstoß gegen das Annahmeverbot mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 626 BGB rechnen. Auf den Umstand, ob überdies eine strafbare Handlung vorliegt, kommt es nicht an.

### **4.2 Strafrechtliche Folgen**

Folgende Straftatbestände können im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Rundverfügung erfüllt sein:

Mitarbeitende, die einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen, machen sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird. Das gilt nach § 331 Abs. 3 StGB nicht, wenn die Mitarbeitenden einen nicht von ihnen geforderten Vorteil sich versprechen lassen oder annehmen und die Dienstvorgesetzten oder die durch Gesetz oder Verordnung zuständige Stelle entweder der Annahme vorher zugestimmt haben oder die Mitarbeitenden unverzüglich Anzeige erstatten und die Dienstvorgesetzten der Annahme zustimmen.

Mitarbeitende, die einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflichten verletzt haben oder verletzen würden, machen sich strafrechtlich der Bestechlichkeit schuldig, die nach § 332 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird; der Versuch ist strafbar. Eine etwaige Zustimmung der Dienstvorgesetzten schließt die Strafbarkeit nach § 332 StGB nicht aus.

Das Gleiche gilt, wenn Mitarbeitende den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, schon dann, wenn sie sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt haben,

- bei der Handlung ihre Pflichten zu verletzen oder
- soweit die Handlung in ihrem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

In besonders schweren Fällen der Bestechlichkeit beträgt das Strafmaß Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren (§ 335 StGB).

Der Vornahme einer Diensthandlung steht das Unterlassen der Handlung gleich (§ 336 StGB).

Wissen Vorgesetzte oder andere Personen, denen die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte anderer Personen übertragen sind, von der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch diese Personen, können sie sich auch nach § 357 StGB strafbar machen, z. B. weil sie die rechtswidrige Tat geschehen lassen.

Des Weiteren ist auf § 42 Abs.1 Nr. 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW hinzuweisen, der eine gesonderte Strafvorschrift (Ordnungswidrigkeit) im Falle des Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW darstellt.

Den vollständigen Wortlaut der vorstehend genannten Straftatbestände finden sie in der Anlage 1.

## **5. Bekanntmachung der Rundverfügung**

Ich bitte die LVR-Dezernatsleitungen, LVR-Fachbereichsleitungen, Klinikvorstände und die Betriebsleitungen aller übrigen wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Beachtung der angeführten Bestimmungen zu richten und diese Rundverfügung allen Mitarbeitenden gegen Unterschriftsleistung und Datumsangabe (Kenntnisnahme durch Paraphe ist nicht ausreichend), zur Kenntnis zu geben. Neu eingestellten oder von einem anderen Arbeitgeber abgeordneten Mitarbeitenden ist diese Rundverfügung gegen Unterschriftsleistung und Datumsangabe auszuhändigen.

Die Unterschriftsleistung hat auch von den LVR-Dezernatsleitungen und Leitungen der LVR-Fachbereiche, Abteilungen, Dienststellen und den Betriebsleitungen/Klinikvorständen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zu erfolgen.

Im April und Oktober jeden Jahres bitte ich die Bekanntgabe der Rundverfügung in gleicher Weise zu wiederholen. Über den Vollzug der Bekanntgabe der Rundverfügung sind die Geschäftsleitungen der jeweiligen LVR-Dezernate sowie die Betriebsleitungen und Klinikvorstände bis zum 01.06. bzw. 01.12. des Jahres zu unterrichten. Diese haben die Rückmeldungen genauestens zu dokumentieren und zu kontrollieren.

Die Unterschriftenbelege sind dort zu den Akten zu nehmen.

Die Aufbewahrungsfrist dieser Rundläufe bei den zuständigen LVR-Dezernats- bzw. Betriebsleitungen beträgt 5 Jahre.

### **III Inkrafttreten**

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeine Rundverfügung Nr. 89 (10. Fassung) vom 05.05.2010; Aktenzeichen: 14.10/J-819/2010.

Köln, 14.08.2017

Aktenzeichen: 14.30/Ar-1527/2017

Die Direktorin  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland

in Vertretung

L I M B A C H

## **Anlage 1 zur Allgemeinen Rundverfügung Nr. 89**

### **Strafgesetzbuch – StGB (Auszug)**

#### **§ 331 Vorteilsannahme**

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

#### **§ 332 Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 333 Vorteilsgewährung**

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausbung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

### **§ 334 Bestechung**

- (1) Wer einem Amtsträger, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

- (2) Wer einem Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
  2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,
- wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

### **§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung**

- (1) In besonders schweren Fällen wird
1. eine Tat nach
    - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
    - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
  2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren
- bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
  2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
  3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

### **§ 336 Unterlassen der Diensthandlung**

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

### **§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat**

- (1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.
- (2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.